

Gemeinde Petersberg, Ortsteil Steinhaus

Umweltbericht

31. und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich „Die Trift II“

Vorentwurf

Planstand: 23.04.2024

Projektnummer: 23-2953

Projektleitung: Düber / Degott

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Rechtlicher Hintergrund	4
1.2 Ziele und Inhalte der Planung	4
1.2.1 Ziele der Planung	4
1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens	5
1.2.3 Inhalt und Darstellung der 31. und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung	7
1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden	7
1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes	7
1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen	9
1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern ...	10
1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	10
1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe	10
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	11
2.1 Boden und Fläche	11
2.2 Wasser	13
2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels	14
2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	17
2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	26
2.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	27
2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen	27
2.8 Biologische Vielfalt	28
2.9 Landschaft	29
2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität	29
2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz	30
2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen	30
2.13 Wechselwirkungen	30
3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung	30
4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung	30
5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	31

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl	31
7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	32
8. Zusammenfassung.....	32
9. Quellenverzeichnis.....	35
10. Anlagen und Gutachten	35

1. Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

1.2.1 Ziele der Planung

Die Gemeinde Petersberg plant im Ortsteil Steinhaus zur bedarfsgerechten Schaffung von Baumöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung im nordöstlichen Anschluss an die Ortslage im Bereich bislang landwirtschaftlich genutzter Freiflächen östlich der bestehenden Bebauung entlang der Straße Triftweg die städtebauliche Entwicklung und Erschließung von Baugrundstücken im Rahmen eines neuen Wohnquartiers. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 3,9 ha und bezieht neben drei bereits bebauten Wohnbaugrundstücken im Bereich zwischen der Hünfelder Straße und der nördlichen Verlängerung der Straße Triftweg die bislang noch unbebauten Freiflächen im nördlichen und östlichen Anschluss an die Ortslage sowie auch den entsprechenden Abschnitt der Hünfelder Straße (Kreisstraße K 12), von wo aus künftig direkte Zufahrten auf die straßenseitig gelegenen Grundstücke erfolgen sollen, sowie die bereits bebauten Betriebsflächen eines ansässigen Gewerbebetriebes einschließlich der hier vorgesehenen Erweiterungsflächen nördlich der Hünfelder Straße (Kreisstraße K 12) mit ein.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Die Trift II“ gefasst. Im weiteren Planungsprozess wurde zunächst die äußere Erschließung des geplanten Wohngebietes mit dem Ergebnis diskutiert, dass das Wohngebiet künftig direkt an die Hünfelder Straße (Kreisstraße K 12) angebunden und hierüber verkehrlich erschlossen werden soll. Nach entsprechenden Vorabstimmungen mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Fulda, kann die Anbindung des Wohngebietes grundsätzlich über die Schaffung einer Zufahrt ausgehend von der Kreisstraße geschaffen werden. Da der entsprechende Abschnitt der Kreisstraße jedoch außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt liegt, soll die bisherige Ortsdurchfahrtsgrenze nach Norden verschoben werden und ein Ausbau des innerörtlichen Straßenraumes sowie des geplanten Knotenpunktes entsprechend den Anforderungen des Straßenbaulastträgers erfolgen. Daher wurde in einem weiteren Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.07.2023 die entsprechende Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beschlossen.

Die unbebauten Flächen im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes sind bauplanungsrechtlich bislang als Außenbereich i.S.d. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung des geplanten

Wohngebietes sowie der geplanten Erweiterungsflächen des Betriebsstandortes nördlich der Hünfelder Straße (Kreisstraße K 12) ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), eines eingeschränkten Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO sowie die Sicherung der verkehrlichen Erschließung und der zugehörigen Freiflächen. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beinhaltet der Bebauungsplan zudem eingriffsminimierende und grünordnerische Festsetzungen sowie bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften mit Vorgaben zur Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie der Grundstücksfreiflächen. Zur Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit werden dabei auch die drei bereits bestehenden Wohnbaugrundstücke im Norden der Straße Triftweg, die bislang im sogenannten unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB gelegen sind, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes miteinbezogen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Petersberg im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes bislang größtenteils „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt, wird dieser gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg hat in ihren Sitzungen am 09.12.2021 und 30.03.2023 mit Zusatzbeschluss vom 20.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die entsprechenden Beschlüsse zur Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderungen im Bereich nördlich und südlich der Hünfelder Straße gefasst. Die beiden zunächst eigenständig vorgesehenen Bauleitplanverfahren werden nunmehr zusammengeführt; die Planbezeichnungen werden im weiteren Aufstellungsverfahren vereinheitlicht. Das Planziel der zusammengeführten 31. und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ sowie von Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr zulasten der bisherigen Darstellungen. Darüber hinaus soll die im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Planung“ dargestellte Teilfläche W2 im Ortsteil Steinhaus im Sinne eines Flächentausches umgewidmet und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich der 31. und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilgeltungsbereiche und damit Flächen in der Gemarkung Steinhaus, Flur 4 und Flur 6 sowie Flur 7. Die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes umfasst rd. 3,4 ha und bezieht die bislang noch unbebauten Freiflächen im nördlichen und östlichen Anschluss an die Ortslage sowie auch den entsprechenden Abschnitt der Hünfelder Straße (Kreisstraße K 12) und die bereits bebauten Betriebsflächen des ansässigen Gewerbebetriebes einschließlich der hier vorgesehenen Erweiterungsflächen nördlich der Hünfelder Straße (Kreisstraße K 12) mit ein. Zur Klarstellung werden zudem Teilbereiche der rückwärtigen Grundstücksflächen der östlich der Straße Triftweg bereits bestehenden Bebauung im unmittelbaren Anschluss an den eigentlichen Änderungsbereich in die Flächennutzungsplan-Änderung miteinbezogen. Der räumliche Teilgeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Norden:	Landwirtschaftlich genutzte Flächen
Osten:	Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wirtschaftsweg (Flurstück 135)
Süden:	Verlängerung der Straße Triftweg sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen
Westen:	Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Die Trift“ (Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO) entlang der Straße Triftweg sowie Wohnbebauung beidseits der Hünfelder Straße und landwirtschaftlich genutzte Flächen

Darüber hinaus soll die im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Planung“ dargestellte Teilfläche W2 südwestlich des Plangebietes des Bebauungsplanes im Ortsteil Steinhaus im Sinne eines Flächentausches umgewidmet und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Die Fläche befindet sich rückwärtig der Bebauung an der Hünfelder Straße, Brunnenweg und Mühlenstraße und stellt sich als landwirtschaftliche Fläche dar. Im Osten, Süden und Westen grenzt die Fläche somit an die bestehende Wohnbebauung am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Steinhaus, im Norden an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und einen Wirtschaftsweg an. Der räumliche Geltungsbereich dieser Teilfläche umfasst rd. 1,8 ha.

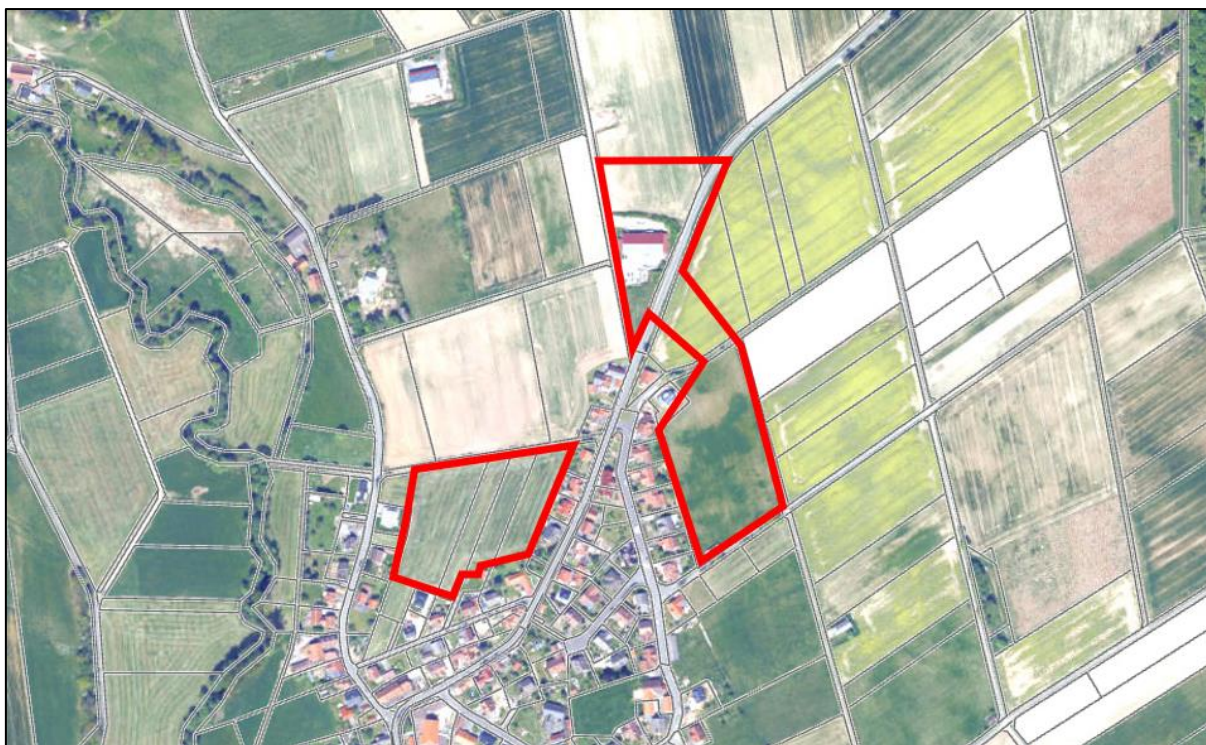


Abb. 1: Lage und Umfeld des Plangebietes (rot umrandet) im Luftbild (Quelle: NaturegViewer Hessen, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung).

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach Klausling (1988) im Naturraum Nr. 355.310 „Oberes Haunetal“ (Haupteinheit 355 „Fulda-Haune-Tafelland“) im Osthessischen Bergland.

1.2.3 Inhalt und Darstellung der 31. und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Petersberg von 2004 stellt für den Bereich des eigentlichen Plangebietes überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft, Bestand“ sowie im Bereich der Hünfelder Straße (Kreisstraße K 12) ergänzend Flächen für den überörtlichen Verkehr dar. Zudem wird im südöstlichen Bereich des Plangebiets die landschaftsplanbezogene Darstellung „Schaffung linearer Biotopverbundstrukturen (hochstämmige Baumreihe, Obstbaumreihe, Hecke, Feldgehölze) zur Verknüpfung vorhandener Landschaftselemente (z.B. Kleinwälder) und als Ergänzung bestehender Landschaftsstrukturen“ berührt. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes den Darstellungen des Flächennutzungsplanes somit überwiegend entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend geändert. Für die drei bereits bestehenden Wohnbaugrundstücke im Norden der Straße Triftweg, die bislang im so-

genannten unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB gelegen sind, werden hingegen bereits „Wohnbauflächen, Bestand“ dargestellt. Dieser Bereich bleibt von der Flächennutzungsplan-Änderung unberührt. Zur Klarstellung werden jedoch Teilbereiche der rückwärtigen Grundstücksflächen der östlich der Straße Triftweg bereits bestehenden Bebauung im unmittelbaren Anschluss an das eigentliche Plangebiet ebenfalls in die Flächennutzungsplan-Änderung miteinbezogen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg hat in ihren Sitzungen am 09.12.2021 und 30.03.2023 mit Zusatzbeschluss vom 20.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die entsprechenden Beschlüsse zur Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderungen im Bereich nördlich und südlich der Hünfelder Straße gefasst. Die beiden zunächst eigenständig vorgesehenen Bauleitplanverfahren werden nunmehr zusammengeführt; die Planbezeichnungen werden im weiteren Aufstellungsverfahren vereinheitlicht. Das Planziel der zusammengeführten 31. und 32. **Änderung des Flächennutzungsplanes** ist die Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ sowie von Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr zulasten der bisherigen Darstellungen. Darüber hinaus soll die im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Planung“ dargestellte Teilfläche W2 im Ortsteil Steinhaus umgewidmet und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, unter Wahrung der raumordnerischen Vorgaben, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung des geplanten Wohngebietes sowie der geplanten Erweiterungsflächen des Betriebsstandortes nördlich der Hünfelder Straße (Kreisstraße K 12) im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Die Trift II“ geschaffen werden.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderungen keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan

Der Bereich des Plangebietes ist im derzeit rechtsgültigen **Regionalplan Nordhessen 2009** als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ sowie überlagernd als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ festgelegt. Die „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ sind nach dem raumordnerischen Grundsatz des Regionalplanes Nordhessen 2009 für die landwirtschaftliche Bodennutzung geeignet und dieser in der Regel vorbehalten. Unter Achtung dieses Grundsatzes ist eine Inanspruchnahme für andere Raumansprüche unter besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Belangs jedoch unter anderem für Siedlungs- und Gewerbeflächen im Umfang bis zu 5 ha im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage möglich. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung und dem Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf zu beachten.

Die vorliegende Planung dient der baulichen Eigenentwicklung im Ortsteil Steinhaus, die nunmehr bauleitplanerisch vorbereitet und abgesichert werden soll. Mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung und Erschließung eines neuen Wohngebietes soll eine kurz- bis mittelfristig bedarfsdeckende Ausweisung von Bauplätzen für eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern erfolgen. Insofern soll die bisherige Siedlungsentwicklung in Steinhaus perspektivisch fortgeführt werden und eine aus städtebaulicher und wirtschaftlicher Sicht sinnvolle Ergänzung und Erweiterung der vorhandenen Ortslage erfolgen. Mit der vorliegenden Planung wird ein Beitrag für eine wirtschaftliche Erschließung und Ausweisung von Wohnbaugrundstücken im unmittelbaren östlichen Anschluss an die bebaute Ortslage geleistet. Darüber hinaus sollen im Zuge der vorliegenden Planung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung der geplanten Erweiterungsflächen des Betriebsstandortes der ansässigen Gerüstbaufirma nördlich der Kreisstraße K 12 geschaffen werden.

Die im Zuge des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Ortsteil Steinhaus angestrebte städtebauliche Entwicklung und Erschließung eines neuen Wohngebietes kann demnach grundsätzlich in Einklang mit den im Regionalplan Nordhessen 2009 enthaltenen einschlägigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gebracht werden. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, dass geeignete Flächen in einem für den nachgewiesenen Bedarf an freistehenden Einfamilienhäusern hinreichenden Umfang im Innenbereich nicht zur Verfügung gestellt oder städtebaulich entwickelt werden können und mit dem Umfang des angestrebten Bruttowohnbaulandes auch den regionalplanerischen Vorgaben zum Flächentausch im gleichen Ortsteil Rechnung getragen werden kann. So werden im Zuge der parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgenden Änderung des Flächennutzungsplanes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gleichzeitig Flächen im Bereich „Hinterm Dorf“ nördlich der Ortslage, die im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als „Wohnbaufläche Planung“ mit der Bezeichnung W2 dargestellt sind, in „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewidmet und kommen somit künftig nicht mehr für eine städtebauliche Entwicklung infrage.

Die „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ dienen nach dem entsprechenden raumordnerischen Grundsatz des Regionalplanes Nordhessen 2009 der nachhaltigen Sicherung besonderer regionaler Klimafunktionen. Veränderungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der besonderen klimatischen Funktion führen, sollen vermieden werden. Demnach ist vorliegend im Rahmen der Umweltprüfung darzulegen, dass im Zuge der Planung keine nachteiligen erheblichen klimatischen Auswirkungen entstehen. So werden die höchsten Kaltluftproduktionswerte regelmäßig über unversiegelten Freiflächen wie Ackerflächen oder Wiesenflächen erreicht, wobei für die Versorgung von Siedlungsgebieten mit nächtlicher Kaltluft insbesondere auch die topografischen Verhältnisse eine entscheidende Rolle spielen, zumal die Kaltluft von höher gelegenen Flächen dem Geländegefälle folgend zu tieferliegenden Gebieten abfließt. Der Bereich des Plangebietes ermöglicht als überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freifläche eine entsprechende Kaltluftproduktion. Die Topografie des Geländes fällt nach Westen hin stark ab, sodass nächtliche Kaltluft auch weiterhin in Richtung der Ortslage fließen kann.

Da die Größe des geplanten Wohngebietes insgesamt begrenzt ist und zudem eine in einzelne kleinere Baukörper mit zwischenliegenden Freiflächen aufgeteilte Bebauung vorgesehen ist, sind im Zuge der vorliegenden Planung grundsätzlich keine erheblichen negativen klimatischen Effekte im Umfeld des Plangebietes zu erwarten. Zudem wurden in den Bebauungsplan verschiedene eingriffsminimierende Festsetzungen und Vorgaben aufgenommen, die sich auch positiv auf das lokale Siedlungsklima auswirken. Hierzu gehören die Vorgaben zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen und Hofflächen, der Ausschluss von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien zur Freiflächengestaltung, Vorgaben zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zur naturnahen Gestaltung der Grundstücksfreiflächen. Die getroffenen Festsetzungen sollen dazu beitragen, die Versiegelung von zu befestigenden Flächen zu minimieren und damit auch den Kaltluftabfluss nicht zu behindern.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Petersberg aus dem Jahr 2002 wird in der Entwicklungskarte für den nördlichen Teil des Plangebietes „Acker- landschaftsverträglicher, standortgerechter, ressourcenschonender oder ökologischer Landbau“ und für den südöstlichen Teilbereich „Intensivgrünland und Ansaaten – Entwicklung von stabilem und artenreichem Wirtschaftsgrünland (Wiesen und Weiden)“ angegeben. Für den östlichen Randbereich des Plangebietes wird in der Konfliktkarte zum Landschaftsplan eine „verbesserungswürdige landschaftliche Einbindung bestehender Siedlungsflächen / Wohngebiete“ aufgezeigt. Im Bestand gestalten sich die o.g. Flächen als Ackerflächen sowie als Frischgrünland mäßiger Nutzungsintensität. Eine landschaftliche Einbindung der bestehenden Wohngebiete ist derzeit nicht vorhanden.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 2.1 bis 2.13 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Mit der geplanten Zuordnung der Flächentypen zueinander bzw. der Darstellung von „Wohnbauflächen“, „Gewerblichen Bauflächen“, „Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr“ sowie „Flächen für die Landwirtschaft“ im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen, Freiflächen und Verkehrsanlagen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Darüber hinaus wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in dem wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen unzulässig sind. Somit kann auch im Hinblick auf die angrenzend bestehenden und geplanten schutzbedürftigen Wohnnutzungen dem Trennungsgrundsatz entsprochen werden. Da in den Planungsflächen oder im näheren Umfeld zudem keine besonders lärmintensiven oder störanfälligen Nutzungen vorhanden sind oder bauplanungsrechtlich vorbereitet werden und das Verkehrsaufkommen im Bereich der bestehenden und zur Erschließung der geplanten Baugebiete erforderlichen Verkehrswege nicht über ein innerörtlich übliches Maß hinausgehen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht von immissionschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.

Licht

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderungen keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderungen keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderungen keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Da auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan-Änderungen keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.1 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Bodenbewertung erfolgte in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011). Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wurde dem *Boden Viewer Hessen* (HLNUG 2023) entnommen.

Bestandsbeschreibung

Östlicher Teilgeltungsbereich

Im nördlichen Teil des östlichen Teilgeltungsbereiches bestehen Bodenverdichtungen und -versiegelungen in Form von gewerblich genutzten Flächen. Unversiegelte und voraussichtlich auch zum größten Teil unverdichtete Böden befinden sich im östlichen, südlichen und nördlichen Teil des Plangebietes (Acker- und Grünlandflächen). Die Böden innerhalb des Plangebietes liegen demnach in Teilbereichen als unversiegelte Freiflächen vor.

Hinsichtlich der Bodenhauptgruppe ist der Großteil der Böden innerhalb des Plangebietes den „Böden aus solifluidalen Sedimenten“ (Bodeneinheit: Braunerden) zuzuordnen. Die Bodenart wird als sandiger Lehm angegeben.

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (HLNUG 2023, BodenViewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Die Böden innerhalb des Plangebietes werden mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet (**Abb. 2**). Die Feldkapazität wird als gering und das Ertragspotenzial als mittel bewertet. Die Acker- / Grünlandzahl wird mit > 30 bis <= 35 angegeben und es gibt keine Standorttypisierung für die Böden des Plangebietes. Für die bebauten Bereiche im Norden liegen hierzu keine Bewertungen vor.

Westlicher Teilgeltungsbereich

Die Böden im westlichen Teilgeltungsbereich liegen als landwirtschaftlich genutzte Frischwiese vor. Bodenversiegelungen bestehen in diesem Teil nicht.

Die hier vorhandenen Böden zählen hinsichtlich der Bodenhauptgruppe zu den Böden aus solifluidalen Sedimenten (östlicher Teil) und zu den Böden aus äolischen Sedimenten (westlicher Teil).

Die Böden innerhalb des Plangebietes werden mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet (**Abb. 2**). Die Feldkapazität wird als gering und das Ertragspotenzial als mittel bewertet. Die Acker- / Grünlandzahl wird mit > 30 bis <= 40 angegeben.

Bodenempfindlichkeit

In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Innerhalb beider Teilgeltungsbereiche besteht mit einem K-Faktor von 0,3 bis $< 0,4$ eine hohe Erosionsanfälligkeit der vorhandenen Böden. Darüber hinaus weisen die Böden innerhalb beider Teilgeltungsbereiche gemäß Erosionsatlas eine vorwiegend extrem hohe Erosionsgefährdung auf. Auch die unmittelbar angrenzenden Böden weisen eine vorwiegend sehr hohe bzw. extrem hohe natürliche Erosionsgefährdung auf (**Abb. 3**).



Abb. 2: Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung; Plangebiet: rot umrandet. (Quelle: BodenViewer Hessen, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung)

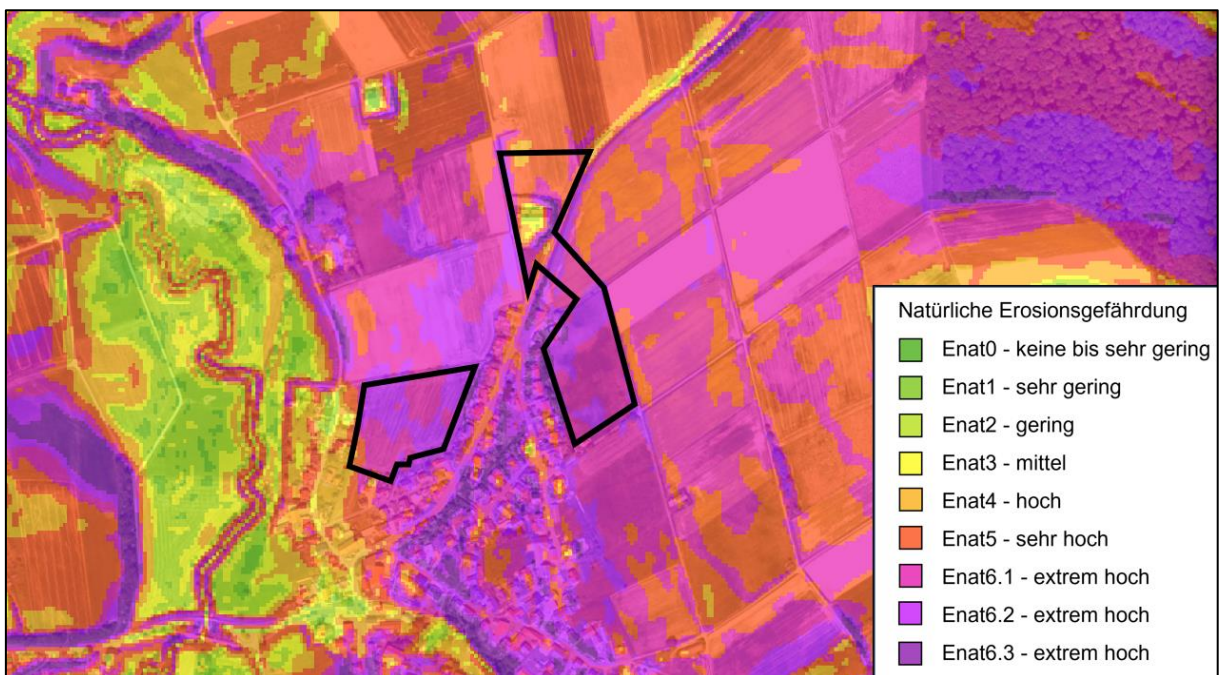


Abb. 3: Natürliche Erosionsgefährdung der Böden innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes. Plangebiet: schwarz umrandet. (Quelle: BodenViewer Hessen, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung)

Altlasten und Bodenbelastungen

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Baugrund

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

Kampfmittel

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

Eingriffsbewertung

Im nördlichen Teil des östlichen Teilgeltungsbereiches bestehen Bodenverdichtungen und -versiegelungen in Form von gewerblich genutzten Flächen. Unversiegelte und voraussichtlich auch zum größten Teil unverdichtete Böden befinden sich im östlichen, südlichen und nördlichen Teil des Plangebietes (Acker- und Grünlandflächen). Die Böden liegen demnach in Teilbereichen als unversiegelte Freiflächen vor. Die Böden innerhalb des westlichen Teilgeltungsbereiches sind vollständig unversiegelt.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird im östlichen Teilgeltungsbereich die Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ sowie von Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr zulasten der bisherigen Darstellungen („Flächen für die Landwirtschaft“) geändert. Darüber hinaus wird die im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Planung“ dargestellte Teilfläche W2 im Bereich des westlichen Teilgeltungsbereiches im Sinne eines Flächentausches umgewidmet und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Diese Fläche bleibt daher auch zukünftig als unversiegelte Freifläche bestehen.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.2 Wasser

Bestandsbeschreibung

Innerhalb der Planungsflächen befinden sich keine Oberflächengewässer; die Planung berührt keine gesetzlichen Gewässerrandstreifen mit entsprechenden Vorgaben.

Der Bereich des eigentlichen Plangebietes liegt teilweise in der Zone IIIA des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID 631-067 „TB Steinhaus“ (StAnz. 12/81, S. 692). Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Die Tauschfläche berührt hingegen keine Wasserschutzgebiete (**Abb. 4**).

Die Planungsflächen befinden sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Eingriffsbewertung

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird im östlichen Teilgeltungsbereich die Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ sowie von Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr zulasten der bisherigen Darstellungen („Flächen für die Landwirtschaft“) geändert. Darüber hinaus wird die im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Planung“ dargestellte Teilfläche W2 im

Bereich des westlichen Teilgeltungsbereiches im Sinne eines Flächentausches umgewidmet und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Diese Fläche bleibt daher auch zukünftig als unversiegelte Freifläche bestehen.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Wasser vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

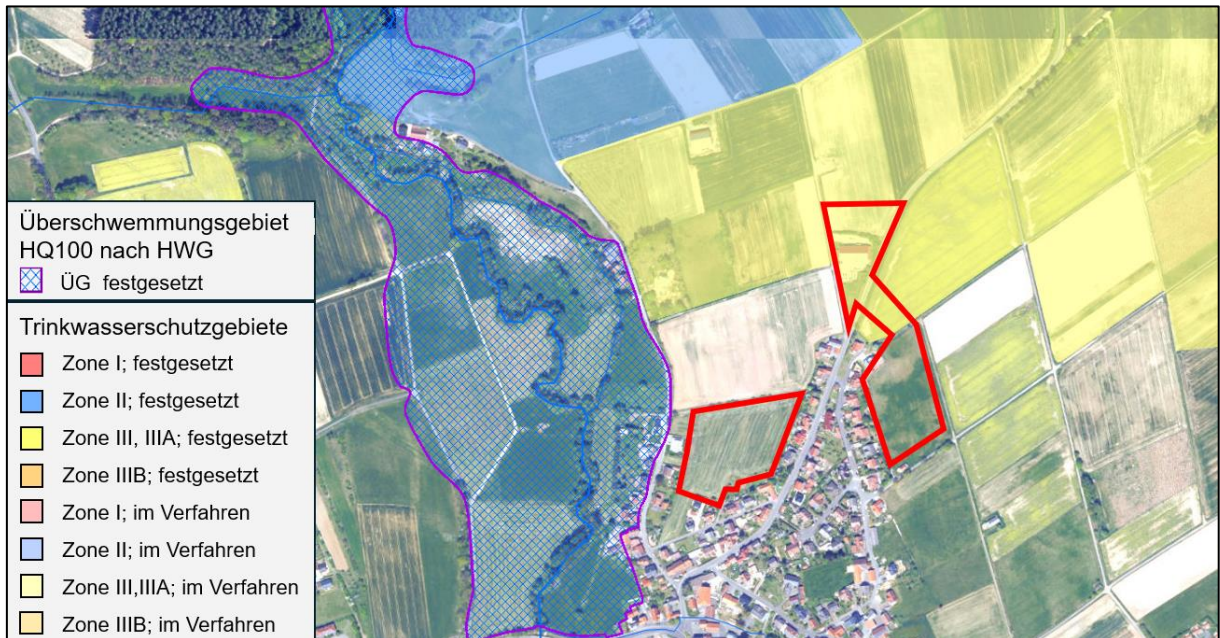


Abb 4: Teilweise Lage des östlichen Teilgeltungsbereiches (rot umrandet) innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes und in Umgebung des Überschwemmungsgebietes der Haune (Quelle: hwrn-Viewer Hessen, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung)

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ zu berücksichtigen. Zudem sind bei Bauleitplänen Maßnahmen anzuwenden, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a Abs. 5 BauGB).

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Klimabewertung erfolgte in Anlehnung an den „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen – Hitze und Gesundheit“ (HLNUG – Fachzentrum Klimawandel und Anpassung 2019). Hierbei wurde der Fokus auf die Bewertung von klimatischen Belastungs- und Ausgleichsräumen und auf die Bewertung von Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft sowie deren Abflussbahnen gelegt.

Die Herangehensweise zur Beurteilung dieser Klimaelemente wurde anhand der Topografie, der vorhandenen Bebauungsstrukturen, der Flächennutzungen und der daraus abgeleiteten „Klimatope“ im Planungsraum durchgeführt.

Bestandsbeschreibung

Als **klimatische Belastungsräume** zählen vor allem die durch Wärme und Luftschadstoffe belasteten Siedlungsflächen. Ein hoher Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrad führt tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer deutlichen „Wärmeinsel“ bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte.

Im Planungsraum bildet der Siedlungsbereich von Steinhaus südwestlich bzw. südlich der beiden Teilgeltungsbereiche einen klimatischen Belastungsraum (**Abb. 5**). Der östliche Teilgeltungsbereich selbst weist in seinem nördlichen Teilbereich einen klimatischen Belastungsraum auf (**Abb. 5**).

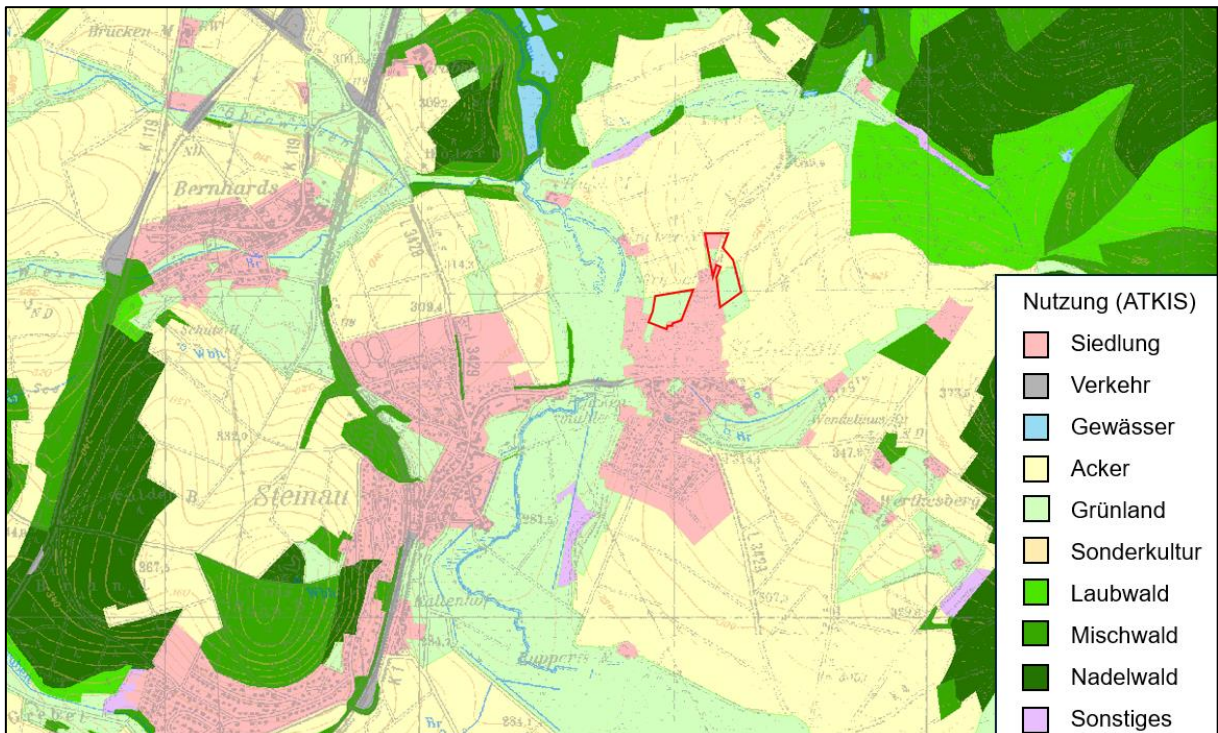


Abb. 5: Nutzungstypen im Bereich der beiden Teilgeltungsbereiche (rot umrandet). Die Siedlungsbereiche und die Verkehrsflächen bilden klimatische Belastungsräume. Die Freiflächen (Grünland, Acker) und Wälder bilden klimatische Ausgleichsflächen. Der potenzielle Abfluss der Kaltluft folgt der Topografie entsprechend von den Höhen ins Tal. (Quelle: GruSchu Hessen, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung)

Klimatische Ausgleichsflächen weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie wirken den durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen. Kaltluft entsteht in erster Linie auf Freiflächen (z.B. Acker, Grünland, Gehölz arme Parkanlagen), wenn in der Nacht die abkühlende Erdoberfläche ihrerseits die darüber liegenden bodennahen Luftschichten abkühlt. Der Abfluss der Kaltluftbahnen folgt im Groben der Geländeneigung entsprechend von den Höhen ins Tal. Im Planungsraum und im Plangebiet selbst bilden vor allem die offenen Freiflächen (Acker, Grünland) aber auch die weiter nördlich liegenden Waldflächen potenzielle Entstehungsflächen für Kaltluft (**Abb. 5**).

Für den Siedlungsbereich von Steinhaus (klimatischer Belastungsraum) sind vor allem die umliegend angrenzenden Freiflächen (Grünland, Acker) für die Kalt- und Frischluftzufuhr von Bedeutung.

Der Hitzeviewer Hessen gibt für das Plangebiet eine warme mittlere Hitzebelastung in den Sommermonaten der Jahre 2001 bis 2020 an und der Hitzebelastungsindex ist Stand November 2022 kaum vorhanden bis sehr schwach.

Starkregenereignisse

Die Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG) vermittelt eine erste Übersicht der Gefährdungslage bei Starkregen. Sie soll Kommunen dabei unterstützen, ihre eigene Situation besser einschätzen zu können. Die Karte basiert auf Beobachtungen von Niederschlag, Topografie und Versiegelungsgrad. Die Starkregen-Hinweiskarte basiert auf einem **Starkregen-Index**. In den Starkregen-Index fließen die folgenden Parameter ein:

- Starkregen: Anzahl der Starkregen-Ereignisse bei 15 und 60 Minuten Andauer (basierend auf Radarniederschlagsdaten des Deutschen Wetterdienstes von 2001 bis 2016).
- Versiegelung: Urbane Gebietskulisse - Anteil der versiegelten Fläche pro 1 km² Rasterzelle (basierend auf ALKIS Landnutzungs- sowie ATKIS Ortslagendaten).
- Überflutung: Überflutungsgefährdeter Flächenanteil der urbanen Gebietskulisse – Auftreten und Größe von Senken und Abflussbahnen.

Zusätzlich ist die Vulnerabilität (kritische Infrastrukturen, Bevölkerungsdichte und Erosionsgefahr) enthalten. Der Vulnerabilitäts-Index (umrandete Rasterzellen in den Karten) ergibt sich aus Standortfaktoren, die räumlich variierende Schadenspotenziale, Sachwerte oder Infrastrukturen (z.B. Krankenhäuser) einbeziehen. Folgende Informationen gehen in den Index ein:

- Bevölkerungsdichte der gesamten Gemeindefläche (Einwohner pro km²)
- Anzahl Krankenhäuser pro km²
- Anzahl industrieller und gewerblicher Anlagen mit Gefahrstoffeinsatz pro km²
- Bodenerosionsgefahr im Bereich hydrologischer Einzugsgebiete, die in urbane Räume entwässern

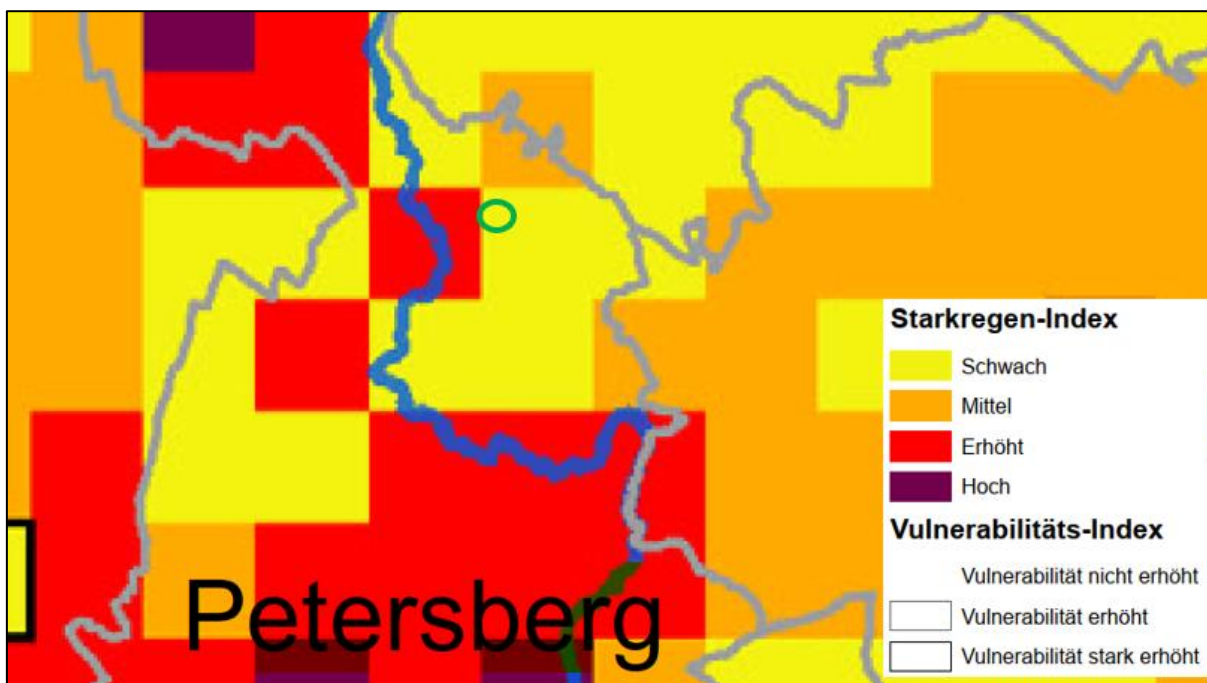


Abb. 6: Starkregen-Hinweiskarte für die Gemeinde Petersberg (grün umrandet) (Quelle: Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG), Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung)

Für den Ortsteil Steinhaus besteht im Bereich des Plangebietes ein schwacher Starkregen-Index. Der Vulnerabilitäts-Index wird als nicht erhöht bewertet (**Abb. 6**).

Eingriffsbewertung

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird im östlichen Teilgeltungsbereich die Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ sowie von Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr zulasten der bisherigen Darstellungen („Flächen für die Landwirtschaft“) geändert. Darüber hinaus wird die im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Planung“ dargestellte Teilfläche W2 im Bereich des westlichen Teilgeltungsbereiches im Sinne eines Flächentausches umgewidmet und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Diese Fläche bleibt daher auch zukünftig als unversiegelte Freifläche bestehen.

Die kleinklimatischen Auswirkungen werden sich aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren. Das neuentstehende Allgemeine Wohngebiet sowie das Gewerbegebiet werden der Entstehung und dem Transport von Frisch- und Kaltluft grundsätzlich nicht entgegenstehen, daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung klimatischer Funktionen im Bereich des Plangebietes und dessen Umgebung nicht zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht offensichtlich erkennbar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Klima vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Bestandsbeschreibung

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen wurde jeweils im Mai und August 2024 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anlage 1 zum Umweltbericht) kartographisch dargestellt.

Östlicher Teilgeltungsbereich

Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes wird im Norden, Osten und Süden vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland) und im Südwesten durch Siedlungsgebiet (Wohngebiet) sowie einige lineare Gehölzstrukturen und Gräben geprägt.

Das Plangebiet selbst umfasst neben linearen Gehölzstrukturen und Entwässerungsgräben sowie dem Verlauf der Hünfelder Straße (K 12) zwei Grünlandflächen und zwei intensiv genutzte Ackerflächen. Im Norden befindet sich zudem ein gewerblich genutztes Grundstück mit strukturreichem Hausgarten.

Die beiden Ackerflächen (**Abb. 7 und 12**) wurden zum Zeitpunkt der Begehung im Mai 2024 intensiv ackerbaulich genutzt. Im August 2024 lagen beide Flächen als Ackerbrachen vor. Insbesondere die westlich gelegene Ackerfläche wies einen ausgesprochen spärlichen Bewuchs auf.

Die nachfolgenden Arten wurden auf den beiden Ackerflächen aufgenommen:

<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Atriplex spec.</i>	Melde
<i>Brassica spec.</i>	Raps
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cyanus segetum</i>	Kornblume
<i>Echinochloa crus-galli</i>	Hühnerhirse
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen

<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Galium mollugo</i> [s.str.]	Wiesen-Labkraut
<i>Gnaphalium uliginosum</i>	Sumpf-Ruhrkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Persicaria maculosa</i>	Floh-Knöterich
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Tripleurospermum inodorum</i>	Geruchlose Kamille
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia sativa</i>	Saat-Wicke
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen

Im zentralen Teil des Plangebietes geht der Triftweg in Richtung Norden in einen Grasweg über. In diesem Bereich konnten folgende Arten gefunden werden:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Agrostis</i> spec.	Straußgras
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Berteroa incana</i>	Graukresse
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Crepis</i> spec.	Pippau
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Galium mollugo</i> agg.	Wiesen-Labkraut
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypericum</i> spec.	Johanniskraut
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer
<i>Stellaria media</i>	Gewöhnliche Vogelmiere
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee

<i>Vicia hirsuta</i>	Rauhaarige Wicke
<i>Vicia sativa</i>	Saat-Wicke
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen

Entlang des Grasweges befindet sich ein Graben mit Gehölzstrukturen. Die Gehölze können als Gebüsch frischer Standorte bezeichnet werden und weisen eine dickstämmige Salweide auf (**Abb. 8**). Diese Struktur inklusive Unterwuchs aus den folgenden Arten:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Argentina anserina</i>	Gänsefingerkraut
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>domestica</i>	Zwetschge
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rosa spec.</i>	Rosengewächs
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech
<i>Sorbus aucuparia</i> subsp. <i>aucuparia</i>	Gewöhnliche Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Die Grabenstruktur ist zum Teil nicht mit Gehölzen bewachsen (v.a. nördlicher Teil). Der krautige Bewuchs besteht aus den nachfolgend genannten Arten:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Artemisia vulgaris</i>	Beifuß
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cyanus segetum</i>	Kornblume
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen

<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hylotelephium telephium</i>	Purpur-Fetthenne
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Lysimachia punctata</i>	Punktierte Gilbweiderich
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Poa spec.</i>	Rispengras
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rosa spec.</i>	Rosengewächs
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Silene latifolia</i>	Breitblättrige Lichtnelke
<i>Stachys palustris</i>	Sumpf-Ziest
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia sativa</i>	Saat-Wicke

Die im südlichen Teil des Plangebietes gelegene Grünlandfläche (**Abb. 9**) zeigt sich mit einem frischen Charakter sowie mäßiger Nutzungsintensität. Der Artenreichtum kann als mäßig beschrieben werden. Auf dieser Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität konnten folgende Arten nachgewiesen werden:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliches Hirtentäschel
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Crepis spec.</i>	Pippau
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Galium mollugo</i> [s.str.]	Wiesen-Labkraut
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Matricaria discoidea</i>	Strahlenlose Kamille
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich

<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras
<i>Poa spec.</i>	Rispengras
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbblätteriger Ampfer
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Silene latifolia</i>	Breitblättrige Lichtnelke
<i>Stellaria media</i>	Gewöhnliche Vogelmiere
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia sativa</i>	Saat-Wicke
<i>Vicia spec.</i>	Wicke

Der nördliche Teil des Plangebietes besteht zu einem überwiegenden Teil aus einer gewerblich genutzten Fläche mit Gebäudebestand und versiegelten Flächen (**Abb. 14**). Südlich und westlich des Gebäudebestandes befinden sich gärtnerisch gepflegte Anlagen mit Sträuchern heimischer und nicht heimischer Arten sowie mit Obstbäumen (**Abb. 15**). Südlich grenzt an diese gärtnerisch gepflegte Anlage eine kleine Fläche mit Grünland frischer Standorte mäßiger Nutzungsintensität an. Nördlich und östlich wird die Gewerbefläche von einem Gehölzsaum abgeschlossen. Innerhalb der genannten Bereiche konnten die nachstehenden Arten erfasst werden:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Anemone nemorosa</i>	Buschwindröschen
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Barbarea vulgaris</i>	Echtes Barbarakraut
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume
<i>Cerastium fontanum</i> subsp. <i>vulgare</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohldistel
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Equisetum spec.</i>	Schachtelhalm
<i>Galium mollugo</i> agg.	Wiesen-Labkraut
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut

<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Lathyrus sylvestris</i>	Wald-Platterbse
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Myosotis spec.</i>	Vergissmeinnicht
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Potentilla spec.</i>	Fingerkraut
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer
<i>Secale cereale</i>	Roggen
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia spec.</i>	Wicke

Der nördlich und östlich der gewerblich genutzten Fläche verlaufende Gehölzsaum besteht aus den Arten *Acer campestre* (Feldahorn), *Amelanchier spec.* (Felsenbirne), *Betula pendula* (Birke), *Cornus sanguinea* (Blutroter Hartriegel), *Corylus avellana* (Gemeine Hasel), *Crataegus spec.* (Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Europäisches Pfaffenhütchen) und *Prunus spec.* (Zwetschge).

Am Straßenrand (**Abb. 13**) entlang der Hünfelder Straße (K 12) konnten im Straßenbegleitgrün (vorwiegend krautig, stellenweise mit Gehölzaufwuchs) folgende Arten aufgenommen werden:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cichorium intybus var. intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohldistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Galium mollugo agg.</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Hieracium spec.</i>	Habichtskraut

<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Juncus spec.</i>	Binse
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Pilosella aurantiaca</i>	Orangerotes Mausohrhabichtskraut
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Poa spec.</i>	Rispengras
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla spec.</i>	Fingerkraut
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rosa spec.</i>	Rosengewächs
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech
<i>Sorbus aucuparia</i> subsp. <i>aucuparia</i>	Gewöhnliche Vogelbeere
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia spec.</i>	Wicke

Im südlichen Teil des Plangebietes kommt entlang des dort vorhandenen asphaltierten Feldweges eine Baumreihe aus dickstämmigen Eichen (*Quercus robur*) vor. Im Unterwuchs finden sich hier krautige Saumstrukturen, die im östlichen Teilbereich eher frisch und im westlichen Teilbereich eher feucht ausgebildet sind. In diesen Bereichen konnten die nachstehend genannten Arten festgestellt werden:

<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohldistel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Cotoneaster spec.</i>	Zwergmispeln
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Stechender Hohlzahn
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsige Springkraut
<i>Juncus conglomeratus</i>	Knäuel-Binse
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa spec.</i>	Rosengewächs
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere

<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Westlicher Teilgeltungsbereich

Der westliche Teilgeltungsbereich erweist sich als Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität mit einer mäßigen Artenvielfalt (**Abb. 15 und 16**). Entlang der nördlichen Grenze dieses Teilgeltungsbereiches befinden sich drei dickstämmigere Laubbäume der Art *Quercus robur* (Stiel-Eiche).

Im Bereich der Frischwiese konnten die nachstehend genannten Arten vorgefunden werden:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trisetum flavescens</i>	Wiesen-Goldhafer
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke



Abb. 7: Brachgefallene Ackerfläche im westlichen Teil des östlichen Teilgeltungsbereiches (eigene Aufnahme 08/2024).



Abb. 8: Feldgehölze mit dickstämmiger Salweide innerhalb des östlichen Teilgeltungsbereiches (eigene Aufnahme 08/2024).



Abb. 9: Mäßig intensiv genutztes Frischgrünland im Süden des östlichen Teilgeltungsbereiches mit Blick auf das Siedlungsgebiet von Steinhaus (eigene Aufnahme 08/2024).



Abb. 10: Asphaltierter Feldweg mit einseitiger Baumreihe entlang der südlichen Grenze des östlichen Teilgeltungsbereiches (eigene Aufnahme 08/2024).



Abb. 11: Feldweg an der Grenze des östlichen Teilgeltungsbereiches mit angrenzendem Saum frischer Standorte (eigene Aufnahme 08/2024).



Abb. 12: Ackerbrache nördlich der gewerblich genutzten Flächen mit Gehölzstruktur im Hintergrund innerhalb des östlichen Teilgeltungsbereiches (eigene Aufnahme 08/2024).



Abb. 13: Straßenbegleitgrün entlang der Hünfelder Straße (K12) innerhalb des östlichen Teilgeltungsbereiches (eigene Aufnahme 08/2024).



Abb. 14: Gewerbeanlage mit Pflasterfläche im Norden des östlichen Teilgeltungsbereiches (eigene Aufnahme 05/2024).



Abb. 15: Blick über den westlichen Teilgeltungsbereich (Tauschfläche) von Norden nach Süden (eigene Aufnahme 08/2024).



Abb. 16: Blick über den westlichen Teilgeltungsbereich (Tauschfläche) von Osten nach Nordwesten (eigene Aufnahme 08/2024).

Eingriffsbewertung

Dem Plangebiet innerhalb des östlichen Teilgeltungsbereiches kommt aus naturschutzfachlicher Sicht vorwiegend eine mittlere ökologische Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sehr geringer (völlig versiegelte Flächen; Gewerbegebäude; gepflasterte und geschotterte Flächen), geringer (gärtnerisch gepflegte Anlagen, Ackerflächen), mittlerer (bewachsene unbefestigte Feldwege, verschiedene Saum- und Grabenstrukturen, Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität) und leicht erhöhter (Gebüsche, Hecken, Einzelgehölze) ökologischer Wertigkeit. Dem Bereich des westlichen Teilgeltungsbereiches kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine mittlere ökologische Bedeutung zu. Dies begründet sich in den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen mittlerer (Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität) und leicht erhöhter (Einzelgehölze) ökologischer Wertigkeit.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird im östlichen Teilgeltungsbereich die Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ sowie von Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr zulasten der bisherigen Darstellungen („Flächen für die Landwirtschaft“) geändert. Darüber hinaus wird die im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Planung“ dargestellte Teilfläche W2 im Bereich des westlichen Teilgeltungsbereiches im Sinne eines Flächentausches umgewidmet und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Diese Fläche bleibt daher auch zukünftig als unversiegelte Freifläche bestehen.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Biotop- und Nutzungstypen vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Die Durchführung faunistischer Erhebungen erfolgt auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“. Die Ergebnisse werden in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst, der insbesondere eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse, eine Erörterung der artenschutzrechtlich gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen sowie eventueller Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen enthält. Mit der Durchführung faunistischer Erhebungen wurde bereits begonnen; die Ergebnisse werden nach Fertigstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans als Anlage beigefügt.

Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere,

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- b) Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,
- c) Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen,
- d) Gebäude außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) vor Beginn von Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf überwinterte Arten zu überprüfen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

2.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Natura-2000-Gebietes oder eines sonstigen Schutzgebietes. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 5514-304 „Elbbachaue östlich von Elz“ in über 2 km südlicher Entfernung.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ liegt in 360 m westlicher Entfernung zum Plangebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist der „Haunestausee bei Marbach“ und befindet sich in einer Entfernung von rd. 700 m zum Plangebiet.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Hessische Rhön“. „Der Naturpark Hessische Rhön wurde im Jahr 1962 ausgewiesen und bis in das Jahr 1975 z.B. aufgrund von Gebietsreformen mehrfach erweitert. Sein Ziel ist die Optimierung und Unterhaltung der touristischen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere für das Wandern, sowie die Ausweisung eines hochwertigen und verlässlich markierten Wanderwegenetzes. „Die Fläche des Naturparks Hessische Rhön – aktuell 72.000 Hektar – liegt mehrheitlich im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön“ (Biosphärenreservat Rhön 2024.)

Eingriffsbewertung

Aufgrund der fehlenden räumlichen und funktionalen Zusammenhänge können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele von Natura-2000- sowie sonstigen Schutzgebieten bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird hinsichtlich der Eingriffswirkungen auf den Naturpark „Hessische Rhön“ an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.7 Gesetzlich geschützte Biotop- und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Gesetzlich geschützte Biotop- und Flächen

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop- und Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Einflussbereich des Plangebiets.

Eingriffsbewertung

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Umsetzung der Planung keine gesetzlich geschützten Biotope tangiert bzw. beeinträchtigt.

Flächen mit rechtlicher Bindung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Ökokontomaßnahmen- sowie Kompensationsflächen.

Eingriffsbewertung

Durch die vorliegende Planung werden keine Kompensationsflächen tangiert.

2.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Ökosysteme und
- die genetische Variabilität innerhalb einer Art.

Diese drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Bestimmte Arten sind auf bestimmte Ökosysteme und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Die Ökosysteme werden stark durch die vorherrschenden Umweltbedingungen wie beispielsweise Boden-, Klima- und Wasserverhältnisse geprägt. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel), als auch an lokale Gegebenheiten anzupassen. Die biologische Vielfalt ist mit einem eng verwobenen Netz vergleichbar, das zahlreiche Verknüpfungen und Abhängigkeiten aufweist. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen.

Gemäß § 1 HeNatG wirkt das Land Hessen darauf hin, dass zur dauerhaften Sicherung der Lebensgrundlagen die biologische Vielfalt, die Vielfalt der Lebensräume, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt geschützt und wiederhergestellt werden. Wertvolle Lebensräume von Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten, die vom Aussterben bedroht oder von besonderem Rückgang betroffen sind, müssen so gesichert und entwickelt werden, dass sich die Bestände der Arten wieder erholen können.

Eingriffsbewertung

Entsprechend der Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.9 Landschaft

Bestandsbeschreibung

Östlicher Teilgeltungsbereich

Das Plangebiet im östlichen Teilgeltungsbereich liegt im nördlichen Randbereich der Ortslage von Steinhaus und wird durch die nachstehenden Nutzungen begrenzt.

Norden:	Landwirtschaftlich genutzte Flächen
Osten:	Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wirtschaftsweg (Flurstück 135)
Süden:	Verlängerung der Straße Triftweg sowie landwirtschaftlich genutzte Fläche
Westen:	Wohnbebauung entlang der Straße Triftweg sowie Wohnbebauung beidseits der Hünfelder Straße und landwirtschaftlich genutzte Flächen

Die im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können von Erholungssuchenden als Wander- und Spazierwege genutzt werden.

Weitreichende Blickbeziehungen bestehen vor allem im südlichen Teil des Plangebietes (Grünland frischer Standorte) nach Süden weit über den Ortsteil Steinhaus hinaus (**vgl. Abb. 9 und 10**).

Westlicher Teilgeltungsbereich

Der westliche Teilgeltungsbereich grenzt im Osten, Süden und Westen an bestehende Wohnbebauung an. In Richtung Norden erstreckt sich die freie Landschaft. Dieser Teilgeltungsbereich liegt als unversiegelte Wiesenfläche vor.

In Richtung Süden ergeben sich weitreichende Blickbeziehungen (**vgl. Abb. 15**).

Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Landschaft vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet im Bereich des östlichen Teilgeltungsbereiches weist im Norden derzeit bereits Gewerbeflächen auf. Vor allem der südliche Teilbereich liegt als unversiegelte landwirtschaftlich genutzte Freifläche vor. Die im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können von Erholungssuchenden als Wander- und Spazierwege genutzt werden. Das Plangebiet im westlichen Teilgeltungsbereich liegt als unversiegelte Wiesenfläche vor. Landwirtschaftliche Wegeverbindungen liegen nicht innerhalb des Teilgeltungsbereiches.

Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Mensch, Wohn- und Erholungsqualität vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Im Denkmalverzeichnis i.S.d. §§ 10 und 11 des Hessischen Denkmalschutzgesetz „DenkXweb“ liegen keine Einträge von denkmalgeschützten Gebäuden innerhalb des Plangebietes vor.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. Ökofaktoren und dem Menschen. Die Wirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurde in den Kapiteln 2.1 bis 2.12, in dem für einen Umweltbericht möglichen Rahmen, abgeschätzt.

In der Zusammenfassung ergab sich für keines der Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung. Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten. Demnach sind bei der vorliegenden Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet zu erwarten.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

An dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die vorhandenen Biotoptypen im östlichen Teilgeltungsbereich aller Voraussicht nach bestehen. Die intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird wahrscheinlich weiter fortgeführt.

Der westliche Teilgeltungsbereich würde bei Nichtdurchführung im Flächennutzungsplan weiterhin als Wohnbaufläche W2 dargestellt. Im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklung könnte in diesem Bereich demnach ein Wohngebiet entstehen.

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist derzeit nicht bekannt.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Die Gemeinde Petersberg ist grundsätzlich bestrebt auch Flächen im Innenbereich einer baulichen Nutzung zuzuführen und so einen Beitrag zur baulichen Innenentwicklung zu leisten. Im Gemeindegebiet wurden in der Vergangenheit sowohl im zentralen Ortsteil Petersberg als auch in den weiteren Ortsteilen verschiedene kleinere und zum Teil auch größere Wohngebiete ausgewiesen, mit denen jeweils der entsprechende Bedarf an Wohnbaugrundstücken gedeckt werden konnte. Zugleich konnten in den letzten Jahren durch verschiedene Maßnahmen der Innenentwicklung innerhalb des geschlossenen Bauungszusammenhanges der jeweiligen Ortslagen einzelne Baugrundstücke entwickelt oder entsprechend baulich nachverdichtet werden. Angesichts der hohen Attraktivität des Gemeindegebietes als Wohnstandort sowie der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken besteht jedoch derzeit kein hinreichendes Angebot, mit dem der nachgewiesene Bedarf gedeckt werden kann. Dies trifft auch für die einzelnen Ortsteile zu, in denen zur Eigenentwicklung nur in begrenztem Umfang geeignete innerörtliche Freiflächen oder unbebaute Grundstücke im Sinne einer baulichen Innenentwicklung mobilisiert und wohnbaulich genutzt werden können. Die Gemeinde Petersberg verfolgt demnach aus stadtentwicklungspolitischer Sicht einerseits die bedarfsorientierte Ausweisung neuer Bauflächen, andererseits werden insbesondere im Ortsteil Petersberg konsequent Flächen im Innenbereich einer baulichen Nutzung und Nachverdichtung zugeführt, um so einen Beitrag zur baulichen Innenentwicklung zu leisten.

Vor diesem Hintergrund ist im Ortsteil Steinhaus die städtebauliche Entwicklung und Erschließung einer bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche am Ortsrand als neues Wohngebiet vorgesehen. Die Planung dient der baulichen Eigenentwicklung im Ortsteil Steinhaus, die nunmehr bauleitplanerisch vorbereitet und abgesichert werden soll. Mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung und Erschließung eines neuen Wohngebietes soll eine kurz- bis mittelfristig bedarfsdeckende Ausweisung von Bauplätzen für eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern erfolgen. Insofern soll die bisherige Siedlungsentwicklung in Steinhaus perspektivisch fortgeführt werden und eine aus städtebaulicher und wirtschaftlicher Sicht sinnvolle Ergänzung und Erweiterung der vorhandenen Ortslage erfolgen. Mit der vorliegenden Planung wird ein Beitrag für eine wirtschaftliche Erschließung und Ausweisung von Wohnbaugrundstücken im unmittelbaren östlichen Anschluss an die bebaute Ortslage geleistet. Darüber hinaus sollen im Zuge der vorliegenden Planung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung der geplanten Erweiterungsflächen des Betriebsstandortes der ansässigen Gerüstbaufirma nördlich der Kreisstraße K 12 geschaffen werden.

Im Rahmen der geplanten Wohngebietsentwicklung werden überwiegend bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, sodass im Zuge der Planung eine Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur gegeben ist, auch wenn der Landwirtschaft im unmittelbaren Umfeld des eigentlichen Plangebietes weiterhin zusammenhängende Flächen zur Verfügung stehen werden. Jedenfalls wird die landwirtschaftliche Bodennutzung im Bereich des eigentlichen Plangebietes nicht in einem die Existenz bedrohenden Maße eingeschränkt. Darüber hinaus stehen der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens unter anderem die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Bevölkerungsentwicklung und die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile als öffentliche und in der Bauleitplanung ebenfalls beachtliche Belange gegenüber. Demnach sollen die Grundstücke innerhalb des Plangebietes im Bereich „Die Trift II“ nach den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Petersberg nunmehr als

Wohngebiet städtebaulich entwickelt werden. Geeignete Alternativflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet stehen für die vorgesehene Planung nicht zur Verfügung. Dies gilt aufgrund des erforderlichen direkten betrieblichen Zusammenhanges mit dem bestehenden Betriebsgelände gleichermaßen auch für den Bereich der geplanten Erweiterungsfläche der ansässigen Gerüstbaufirma. Für die Planung in diesem Bereich sprechen im Übrigen auch die Belange der Wirtschaft sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

8. Zusammenfassung

Kurzbeschreibung der Planung: Das Planziel der zusammengeführten 31. und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ sowie von Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr zulasten der bisherigen Darstellungen. Darüber hinaus soll die im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Planung“ dargestellte Teilfläche W2 im Ortsteil Steinhaus im Sinne eines Flächentausches umgewidmet und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Boden: Im nördlichen Teil des östlichen Teilgeltungsbereiches bestehen Bodenverdichtungen und -versiegelungen in Form von gewerblich genutzten Flächen. Unversiegelte und voraussichtlich auch zum größten Teil unverdichtete Böden befinden sich im östlichen, südlichen und nördlichen Teil des Plangebietes (Acker- und Grünlandflächen). Die Böden liegen demnach in Teilbereichen als unversiegelte Freiflächen vor. Die Böden innerhalb des westlichen Teilgeltungsbereiches sind vollständig unversiegelt. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird im östlichen Teilgeltungsbereich die Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ sowie von Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr zulasten der bisherigen Darstellungen („Flächen für die Landwirtschaft“) geändert. Darüber hinaus wird die im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Planung“ dargestellte Teilfläche W2 im Bereich des westlichen Teilgeltungsbereiches im Sinne eines Flächentausches umgewidmet und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Diese Fläche bleibt daher auch zukünftig als unversiegelte Freifläche bestehen. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Wasser: Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird im östlichen Teilgeltungsbereich die Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ sowie von Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr zulasten der bisherigen Darstellungen („Flächen für die Landwirtschaft“) geändert. Darüber hinaus wird die im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Planung“ dargestellte Teilfläche W2 im Bereich des westlichen Teilgeltungsbereiches im Sinne eines Flächentausches umgewidmet und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Diese Fläche bleibt daher auch zukünftig als unversiegelte Freifläche bestehen. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Wasser vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Klima und Luft: Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird im östlichen Teilgeltungsbereich die Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ sowie von Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr zulasten der bisherigen Darstellungen („Flächen für die Landwirtschaft“) geändert. Darüber hinaus wird die im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Planung“ dargestellte Teilfläche W2 im Bereich des westlichen Teilgeltungsbereiches im Sinne eines Flächentausches umgewidmet und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Diese Fläche bleibt daher auch zukünftig als unversiegelte Freifläche bestehen. Die kleinklimatischen Auswirkungen werden sich aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren. Das neuentstehende Allgemeine Wohngebiet sowie das Gewerbegebiet werden der Entstehung und dem Transport von Frisch- und Kaltluft grundsätzlich nicht entgegenstehen, daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung klimatischer Funktionen im Bereich des Plangebietes und dessen Umgebung nicht zu erwarten. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht offensichtlich erkennbar. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Klima vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Biotop- und Nutzungstypen: Dem Plangebiet innerhalb des östlichen Teilgeltungsbereiches kommt aus naturschutzfachlicher Sicht vorwiegend eine mittlere ökologische Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sehr geringer (völlig versiegelte Flächen; Gewerbegebäude; gepflasterte und geschotterte Flächen), geringer (gärtnerisch gepflegte Anlagen, Ackerflächen), mittlerer (bewachsene unbefestigte Feldwege, verschiedene Saum- und Grabenstrukturen, Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität) und leicht erhöhter (Gebüsche, Hecken, Einzelgehölze) ökologischer Wertigkeit. Dem Bereich des westlichen Teilgeltungsbereiches kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine mittlere ökologische Bedeutung zu. Dies begründet sich in den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen mittlerer (Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität) und leicht erhöhter (Einzelgehölze) ökologischer Wertigkeit. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung wird im östlichen Teilgeltungsbereich die Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ sowie von Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr zulasten der bisherigen Darstellungen („Flächen für die Landwirtschaft“) geändert. Darüber hinaus wird die im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche, Planung“ dargestellte Teilfläche W2 im Bereich des westlichen Teilgeltungsbereiches im Sinne eines Flächentausches umgewidmet und künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Diese Fläche bleibt daher auch zukünftig als unversiegelte Freifläche bestehen. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Biotop- und Nutzungstypen vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Artenschutzrecht: Die Durchführung faunistischer Erhebungen erfolgt auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“. Die Ergebnisse werden in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst, der insbesondere eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse, eine Erörterung der artenschutzrechtlich gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen sowie eventueller Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen enthält. Mit der Durchführung

faunistischer Erhebungen wurde bereits begonnen; die Ergebnisse werden nach Fertigstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans als Anlage beigefügt.

Schutzgebiete: Aufgrund der fehlenden räumlichen und funktionalen Zusammenhänge können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele von Natura-2000- sowie sonstigen Schutzgebieten bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird hinsichtlich der Eingriffswirkungen auf den Naturpark „Hessische Rhön“ an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Gesetzlich geschützte Biotop und Kompensationsflächen: Nach derzeitigem Kenntnisstand werden durch die Umsetzung der Planung keine gesetzlich geschützten Biotop und keine Kompensationsflächen tangiert.

Landschaft: Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Landschaft vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Mensch, Wohn- und Erholungsqualität: Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe in das Schutzgut Mensch-, Wohn- und Erholungsqualität vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung: Die Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung wird zum Entwurf des Bebauungsplans im Umweltbericht ergänzt.

Monitoring: Im Zuge der Überwachung der Umweltauswirkungen wird die Gemeinde Petersberg die Umsetzung der Bauleitplanung begleiten und insbesondere prüfen und feststellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden.

9. Quellenverzeichnis

- Biosphaerenreservat Rhoen: <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/unesco-biosphaerenreservat/naturparke/naturpark-hessische-rhoen> (Zugriffsdatum: 07.05.2024)
- Bundesamt für Naturschutz: <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html> (Zugriffsdatum: 22.08.2024)
- Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt/uebereinkommen-ueber-die-biologische-vielfalt-cbd.html> (Zugriffsdatum: 22.08.2024)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2023): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de> (Zugriffsdatum: 22.08.2024)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2023): GruSchu Hessen: <http://natureg.gruschu.de> (Zugriffsdatum: 22.08.2024)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Fachzentrum Klimawandel und Anpassung (HLNUG, 2019): Kommunale Klimaanpassung – Hitze und Gesundheit - Ein Methodenbaukasten
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2023): NaturegHessen: <http://natureg.hessen.de> (Zugriffsdatum: 22.08.2024)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2023): Starkregen-Hinweiskarte für Hessen: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/starkregen-hinweiskarte> (Zugriffsdatum: 22.08.2024)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2023): WRRL-Viewer: <http://wrrl.hessen.de> (Zugriffsdatum: 22.08.2024)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/biodiversitaetsstrategie-hessenarten> (Zugriffsdatum: 22.08.2024)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Gießen, Regierungspräsidium Kassel (01.09.2018): Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“

10. Anlagen und Gutachten

Anlage 1: Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (Änderung des Flächennutzungsplanes)

Planstand: 23.04.2024

Projektnummer: 23-2953

Projektleitung: Melanie Düber, M.Sc. Biologie

Luisa Degott, B.Sc. Umweltwissenschaften

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de